Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds des Korporationsrates als Präsident/Präsidentin für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024

Der Korporationsrat Romoos,

gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern vom 01.01.2008, das Stimmrechtsgesetz vom 01.01.2021 (StRG), das Gesetz über die Korporationsgemeinden vom 01.01.2018 und das Korporationsreglement Romoos vom 19. März 1992,

beschliesst:

Wahltag und Wahlverfahren

- 1. Am Sonntag, 2. April 2023, wählen die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger der Korporationsgemeinde Romoos, unter Vorbehalt einer stillen Wahl (Ziff. 5 ff.), ein Mitglied des Korporationsrates als Präsidentin/Präsident für den Rest der Amtsdauer 2020 2024.
- 2. Die Wahl erfolgt im Urnenverfahren (§ 13 Abs. 1 Korporationsreglement Romoos).

Stimmberechtigung und Stimmregister

- 3. Es sind die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stimmberechtigt, die in der Einwohnergemeinde Romoos stimmberechtigt sind.
- 4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 28. März 2023, 18.00 Uhr, abgeschlossen und hält die Gesamtzahl der Stimmberechtigten fest. Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Stimmrechtsgesuche sind beim Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin einzureichen.
- 5. Die Stimmregisterführung wird an die Kanzlei der Einwohnergemeinde delegiert.

Stille Wahl

- 6. Die Ersatzwahl des Korporationsrates kann in stiller Wahl erfolgen. Wahlvorschläge für eine stille Wahl müssen bis spätestens Montag, 13. Februar 2023, 12.00 Uhr, bei der Kanzlei der Einwohnergemeinde eintreffen. Die vorgeschlagene Person hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- 7. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
- 8. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.

- 9. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
- 10. Der Korporationsrat stellt das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest.

Urnenwahl und briefliche Stimmabgabe

- 11. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 01. Januar 2021. Das Stimmregister wird am Dienstag, 28. März 2023, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wird.
- 12. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 10. März 2023 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
- 13. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A5 148 x 210 mm, Papier: Recyclo-Set 100 g, weiss.
- 14. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 14. Mai 2023 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 6. April 2023, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
- 15. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die Stimmabgabe sowie die Urnenlokale werden bis spätestens am 17. März 2023 öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wird auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hingewiesen.
- 16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
- 17. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin überbracht oder per Post an die Gemeindekanzlei Romoos gesandt werden.

Strafbare Praktiken

18. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282bis StGB).

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse

- 19. Kommt eine stille Wahl zustande, so hält der Korporationsrat das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest und veröffentlicht das Ergebnis. Er hat die Urnenwahl vom 2. April 2023 abzusagen.
- 20. Das Urnenbüro hat die Ergebnisse der Urnenwahl (Anzahl Stimmberechtigte, gültige Stimmen, absolutes Mehr und Kandidatenstimmen) sofort nach Ermittlung nach § 21 des Stimmrechtsgesetzes öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
- 21. Diese Anordnung ist bis spätestens Montag, 23. Januar 2023 zu veröffentlichen.

Romoos, im Januar 2023

Korporationsrat Romoos